

Volksabstimmung vom
07. März 2021

Erläuterungen des Gemeinderates

1. Feuerwehr Pfungen-Dättlikon

1. Auflösung des Zweckverbandes Feuerwehr Pfungen-Dättlikon;
2. Abschliessen eines Anschlussvertrages „Feuerwehr“ zwischen den Gemeinden Pfungen und Dättlikon

**2. Erneuerungswahl des/der Friedensrichter/-in
für die Amtsdauer 2021 bis 2027**

1. Wahlgang

Inhaltsverzeichnis

1.	Feuerwehr Pfungen-Dättlikon	3
	1. Auflösung des Zweckverbandes Feuerwehr Pfungen-Dättlikon;	4
	2. Anschlussvertrag „Feuerwehr“ der Gemeinde Pfungen, Träger- gemeinde, und der Gemeinde Dättlikon, Anschlussgemeinde	4
2.	Erneuerungswahl des/der Friedensrichter/-in für die Amtsdauer 2021 bis 2027 - 1. Wahlgang	6
	Anhang	7
	Anschlussvertrag betreffend Feuerwehr der Politischen Gemeinde Pfungen, als Trägergemeinde und der Politischen Gemeinde Dättlikon, als Anschlussgemeinde vom	

1. Auflösung Zweckverband Pfungen-Dättlikon und Abschluss eines Anschlussvertrags „Feuerwehr“

Die Abstimmungsfragen lauten

1. Stimmen Sie der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon zu?
2. Stimmen Sie bei einer Annahme der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon der neuen Organisation der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon mit vorliegendem Anschlussvertrag zu?

Das Wichtigste in Kürze

Die Feuerwehrkommission und die Gemeinderäte von Pfungen und Dättlikon beantragen

- die Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon,
- den Abschluss eines Anschlussvertrags betreffend der Zusammenarbeit der Gemeinden Pfungen und Dättlikon im Feuerwehrwesen.

Das neue Gemeindegesetz und die damit verbundenen Änderungen verpflichten die Zweckverbände, ihre Organisation mit eigener Rechnung nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) zu führen. Weitere neue Bestimmungen führen zu zusätzlichem administrativem Aufwand für den Zweckverband. Die Feuerwehrkommission sowie die Gemeinderäte Pfungen und Dättlikon erachten daher einen Zweckverband für nur zwei Gemeinden nicht mehr als zeitgemäss.

Die Gemeinderäte und die Feuerwehrkommission sind sich einig, dass die Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon und die bewährte Zusammenarbeit mit einem Anschlussvertrag zu regeln die richtige Lösung ist.

Für die Feuerwehr Pfungen-Dättlikon resultieren durch die Neuorganisation mit Anschlussvertrag keine strukturellen, finanziellen und organisatorischen Nachteile.

Die Urnenabstimmung findet gleichzeitig auch in der Politischen Gemeinde Dättlikon statt.

1. Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon

Seit 1995 betreiben die Gemeinden Pfungen und Dättlikon einen Zweckverband zur Führung der Feuerwehr. 2010 wurden die Statuten überarbeitet.

Das neue Gemeindegesetz verlangt nun von den Zweckverbänden verschiedene Neuerungen und die vollständige Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten. Unter anderem müssen die Zweckverbände einen eigenständigen Haushalt führen. Die Sicherstellung der für den zeitgemässen Betrieb der Feuerwehr notwendigen Anschaffungen und Investitionen sowie deren Finanzierung ist neu Aufgabe des Zweckverbands. Im Weiteren müssen Änderungen der Zweckverbandsstatuten zwingend der Urnenabstimmung unterbreitet werden und können nicht mehr an einer Gemeindeversammlung behandelt werden.

Aufgrund dieser notwendigen Neuerungen und dem damit verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwand ist ein Zweckverband für zwei Gemeinden nicht mehr die richtige Organisationsform. Die Zusammenarbeit kann nach Auflösung des Zweckverbands in einem Anschlussvertrag geregelt werden. Für diesen Weg haben sich bereits mehrere Zürcher Gemeinden entschieden.

2. Anschlussvertrag

Bei Annahme der Abstimmung integriert die Gemeinde Pfungen (Trärgemeinde) die Feuerwehr in ihre Gemeindeorganisation. Mit dem Anschlussvertrag wird die bewährte Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dättlikon (Anschlussgemeinde) weiterhin geregelt.

Der Anschlussvertrag hat im operativen Bereich der Feuerwehr und auf die Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon keinen Einfluss. Änderungen sind im administrativen Bereich zu verzeichnen. So wird die Feuerwehrkommission zu einer beratenden Kommission des Gemeinderats Pfungen. Die Aufgaben der neuen beratenden Feuerwehrkommission bleiben im Wesentlichen gleich wie bei der Feuerwehrkommission im Zweckverband.

Die Kosten und der Verteilschlüssel der Feuerwehr werden sich wegen der neuen Organisation nicht ändern. Sie werden weiterhin im Rahmen der nachfolgenden Nettoaufwendungen liegen.

in CHF	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021
Anteil Pfungen	244'591	278'300	272'000
Anteil Dättlikon	55'314	63'100	63'100
Total	299'905	341'400	335'100

2.1 Auswirkungen für Pfungen als Trärgemeinde

Mit dem Anschlussvertrag verpflichtet sich die Gemeinde Pfungen, eine Feuerwehr für die beiden Vertragsgemeinden in finanzieller, struktureller und organisatorischer Form zu betreiben. Die Gemeinde Dättlikon beteiligt sich gemäss dem bisherigen Verteilschlüssel an den Kosten.

2.2 Auswirkungen für Dättlikon als Anschlussgemeinde

Dättlikon wird weiterhin einen Sitz in der Feuerwehrkommission behalten. Die neue Feuerwehrkommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderats Pfungen. Da über die vom Gemeinderat Pfungen genehmigten Anträge der Feuerwehrkommission nur noch die Stimmberechtigten der Trägergemeinde abstimmen, verlieren die Stimmberechtigten der Gemeinde Dättlikon die direkte Mitbestimmung. Der Gemeinderat Dättlikon kann allfällige Anträge betreffend die Feuerwehr direkt der Feuerwehrkommission zur Beratung einreichen. Der administrative und operative Aufwand für die Verwaltung und den Gemeinderat Dättlikon reduziert sich bei einem Anschlussvertrag.

3. Ablauf

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Pfungen und Dättlikon müssen über die Auflösung des Zweckverbands und über den Anschlussvertrag an der Urne abstimmen.

Wird eine der beiden Vorlagen von einer der beiden Gemeinden abgelehnt, so bleibt der Zweckverband bestehen. Die Revision des Gemeindegesetzes setzt aber eine Erneuerung der Statuten voraus. Diese müsste dann wiederum an der Urne zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt per 31. Dezember 2021 und muss dem Regierungsrat noch zur Kenntnis gebracht werden. Die Integration der Feuerwehr in die Gemeindeorganisation Pfungen erfolgt auf den 1. Januar 2022. Gleichzeitig wird der Anschlussvertrag rechtskräftig.

4. Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat Pfungen

Der Gemeinderat Pfungen empfiehlt den Stimmberechtigten, der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon sowie dem Anschlussvertrag betreffend Feuerwehr zwischen den Gemeinden Pfungen und Dättlikon zuzustimmen.

Pfungen, 7. September 2020

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann

Gemeindepräsident

Stephan Brügel

Gemeindegemeinderat

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Die Rechnungsprüfungskommission Pfungen empfiehlt den Stimmberechtigten, der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon sowie dem Anschlussvertrag betreffend Feuerwehr zwischen den Gemeinden Pfungen und Dättlikon zuzustimmen.

Pfungen, 15. Dezember 2020

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Marcel Aeberhard

Präsident

Marc Schifferle

Aktuar

2. Erneuerungswahl des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021-2027

1. Wahlgang

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 -2027 anzuordnen. Gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung wird der Friedensrichter an der Urne gewählt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Die Wahlanordnung wurde am 02. Oktober 2020 in den öffentlichen Publikationsorganen publiziert.

Interessierte Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein wollten, hatten Gelegenheit, sich bis spätestens am 2. November 2020 beim Gemeinderat Pfungen schriftlich zu melden.

Gemeldeter Kandidat

Kilian Gerig, 1952, Reckholdernstrasse 9

Forum

bisher



Pfungen
Leben an der Töss

Anschlussvertrag

Feuerwehr

der

Politischen Gemeinde Pfungen

als Trägergemeinde

und der

Politischen Gemeinde Dättlikon

als Anschlussgemeinde

vom

A Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Pfungen und Dättlikon (Vertragsgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag zur Besorgung der Feuerwehr ab. Die Feuerwehrorganisation wird „Feuerwehr Pfungen-Dättlikon“ genannt.

² Die Politische Gemeinde Pfungen (Trägergemeinde) stellt die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher und erbringt die notwendigen Leistungen für die Politische Gemeinde Dättlikon (Anschlussgemeinde).

³ Die Aufgaben der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon ergeben sich aus dem übergeordneten Recht des Kantons sowie den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

2 Trägergemeinde - Pflichten und Aufgaben

Die Trägergemeinde

- a) führt zur Besorgung des Vertragszwecks gemäss Art. 1 selbständig für sich und die Anschlussgemeinde eine Ortsfeuerwehr nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) stellt zur Erfüllung dieser Aufgabe das notwendige Personal zur Verfügung, rekrutiert, entschädigt und versichert die Feuerwehrleute sowie die Fahrzeuge und Gerätschaften;
- c) setzt eine Feuerwehrkommission als beratende Kommission ein.

3 Anschlussgemeinde - Pflichten und Aufgaben

Die Anschlussgemeinde

- a) delegiert den Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin in die Feuerwehrkommission;
- b) unterstützt die Trägergemeinde bei der Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr;
- c) richtet Anliegen betreffend die Feuerwehr zur Bearbeitung direkt an die Feuerwehrkommission.

B Organisation

4 Feuerwehrorganisation

¹ Die Feuerwehrorganisation wird von der Trägergemeinde betrieben und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommission
- b) Stab
 - Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin
 - Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.
 - Ausbildungschef oder Ausbildungschefin
 - Zugführer oder Zugführerinnen
 - Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin
 - Materialwart oder Materialwartin
- c) Mannschaft

² Die Funktionen des Feuerwehrkommandos und dessen Stellvertretung sowie des Ausbildungschefs oder der Ausbildungschefin sollten wenn möglich durch Angehörige der Feuerwehr mit Wohnsitz in Pfungen oder Dättlikon ausgeübt werden.

³ Die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen der Feuerwehrorganisation bestimmen sich nach diesem Vertrag, dem übergeordneten Recht des Kantons und dem Feuerwehrreglement der Trägergemeinde.

⁴ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, für den freiwilligen Feuerwehrdienst zu werben und die Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

5 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist eine der Trägergemeinde unterstellte Kommission.

² In der Feuerwehrkommission Einsitz haben:

a) mit Stimmrecht

- Sicherheitsvorsteher oder Sicherheitsvorsteherin der Trägergemeinde;
- Sicherheitsvorsteher oder Sicherheitsvorsteherin der Anschlussgemeinde;
- Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin;

b) beratend, ohne Stimmrecht

- Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.;
- Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin;

³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Der Vorsitz der Feuerwehrkommission wird durch den Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin der Trägergemeinde oder der Anschlussgemeinde ausgeübt. Der Vorsitz ändert in der Regel alle vier Jahre im Turnus mit den kommunalen Behördenwahlen.

⁵ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten oder deren Stellvertretung anwesend sind.

⁶ Die Feuerwehrkommission tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich.

6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission führt die Feuerwehr und berät den Gemeinderat der Trägergemeinde in allen wesentlichen, den Betrieb der Feuerwehr betreffenden Belangen. Dazu gehören:

- a) Erstellung des Budgets und Antrag an den Gemeinderat
- b) Wahlvorschlag an den Gemeinderat für das obere Kader der Feuerwehrorganisation (Feuerwehrkommando, Feuerwehrkommando-Stv., Ausbildungschef oder -chefin)
- c) Erstellung des Feuerwehrreglements der Trägergemeinde und der Entschädigungsordnung für die Angehörigen der Feuerwehr und Antrag an den Gemeinderat
- d) Behandlung der Anliegen der Anschlussgemeinde
- e) Erstellung des Geschäftsberichts

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann der Feuerwehrkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

7 Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) die im Budget enthaltenen Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
- c) neue im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt bis CHF 15'000 im Jahr.

8 Feuerwehrkommando

¹ Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Die Aufgabenbefugnisse sind unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts im Feuerwehrreglement der Trägergemeinde festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin führt den Stab der Feuerwehr, welcher sich gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b zusammensetzt.

³ Die Zuständigkeiten des Stabs sind im Feuerwehrreglement der Trägergemeinde festgelegt.

9 Bestand

Der Bestand von Angehörigen der Feuerwehr wird von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der Trägergemeinde und dem Stab festgelegt.

10 Rekrutierung

Für die Rekrutierung des Bestands von Angehörigen der Feuerwehr engagieren sich die beiden Vertragsgemeinden.

C Eigentum und Kostenverteilung

11 Bestehende Gebäulichkeiten

¹ Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Trägergemeinde und werden von ihr finanziert und unterhalten. Aus- und Umbauten bestehender Gebäude sowie Neubauten werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Trägergemeinde realisiert.

² Der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon wird für die Gebäudenutzung von der Trägergemeinde ein Mietzins in Rechnung gestellt. Die Details werden in einem Mietvertrag geregelt.

12 Bestehendes Material

¹ Das gesamte in beiden Vertragsgemeinden vorhandene Feuerwehrmaterial (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird bei der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon der Trägergemeinde zum Eigentum zugewiesen.

² Allfällige Restbuchwerte der Investitionen per 31.12.2020 werden von den Vertragsgemeinden selber abgeschrieben.

13 Finanzierung

¹ Die nicht durch Einnahmen inklusive Gebäudeversicherungsbeiträge und allfällige andere Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Verteilschlüssel getragen: 50 % der Kosten aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahrs und 50 % aufgrund der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahrs.

² Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

14 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde geführt. Sie kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen.

² Der Anschlussgemeinde werden jeweils bis 31. August des Vorjahrs die im Budget zu berücksichtigenden Kostenanteile mitgeteilt.

³ Die Rechnungsstellung für die Anschlussgemeinde erfolgt jeweils bis spätestens 15. Februar des Folgejahrs.

⁴ Die Trägergemeinde gewährt der Anschlussgemeinde auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

15 Beiträge der Gebäudeversicherung

¹ Die Trägergemeinde ist verantwortlich für die rechtzeitige Antragstellung bei der GVZ für die Zusage und Auszahlung von Beiträgen.

² Für die Antragstellung der Beiträge an die Löschwasseranlagen sind die beiden Vertragsgemeinden zuständig.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

16 Vertragsänderung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

² Die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das zum Beschluss zuständige Organ der Gemeinden.

17 Vertragsauflösung

¹ Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich.

² Die Gemeindeordnung der Vertragsgemeinden bezeichnet das zum Beschluss zuständige Organ.

³ Im Falle einer Vertragsauflösung tritt automatisch das übergeordnete Recht des Kantons in Kraft, wonach jede Gemeinde entweder eine eigene Feuerwehrorganisation zu betreiben hat oder sich einer anderen Gemeinde/Organisation anschliesst.

18 Schlichtungsverfahren

¹ Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anbindung dieses Vertrags eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Begutachtung vorgelegt.

² Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, ist der ordentliche Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozesses zu beschreiten.

19 Inkraftsetzung

Der Anschlussvertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Stimmberechtigten der beiden Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Pfungen,

Gemeinde Pfungen

Dättlikon,

Gemeinde Dättlikon

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Stephan Brügel
Gemeindeschreiber

Jürg Allenspach
Gemeindepräsident

Peter Birrer
Gemeindeschreiber